

## S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Bollanden-Erweiterung" nach § 13 BBauG.

[Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 34 der Baunutzungsverordnung] hat der Gemeinderat am 7.2.1980 die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG. des Bebauungsplanes "Bollanden-Erweiterung", der seit dem 1. April 1976 rechtsverbindlich ist, als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Inhalt der Änderung

- A) Flst.Nr. 17 672, 17 671 und 17 661. - östlich der Hölderlinstraße -
- a) Auf diesen Grundstücken wird Doppelhausbebauung zugelassen.
  - b) An der östlichen Ecke der Gebäude wird die Bauflucht auf 5 m rechtwinklig zu den seitlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt, um im Bedarfsfall vor den Häusern Stellplätze für Kraftfahrzeuge einrichten zu können.
  - c) Die jeweiligen Gebäudehälften sind gemeinsam und profilgleich zu erstellen. Es darf in jeder Gebäudehälfte nur eine Wohnung ausgewiesen werden.
  - d) Für Dachneigung und FOK-Höhe bleiben die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen.
  - e) Anschlüsse für Wasser und Kanalisation sind auf den derzeit bestehenden Grundstücken bereits vorhanden und auch für die Doppelhausbebauung ausreichend. Durch entsprechende Gestattung, gegebenenfalls Baulast, ist dem neu entstehenden Grundstück ohne Anschlußmöglichkeit durch die andere Grundstückshälfte das Recht zum Anschluß an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen einzuräumen.

B) Flst.Nr. 17 669, 17 670, 17 662 und 17 663.

- a) Für diese vier Grundstücke wird die Zahl der Vollgeschosse von bisher zwei auf 1 Vollgeschoß mit ausbaufähigem Untergeschoß reduziert.
- b) Bezüglich der Baugestaltung gelten für die Grundstücke Nr. 17 669, 17 670 und 17662 künftig folgende Festsetzungen:
  - aa) Erdgeschoßfußbodenhöhe 0,80 m, vor Mitte des Bauwerkes bezogen auf Gehweghinterkante.
  - bb) Kniestock 0,50 m.
  - cc) Dachneigung 35 °.
- c) Für Flst.Nr. 17663 gilt:
  - aa) FOK-Höhe + 175,00 ü. NN.
  - bb) Kniestock 0,50 m.
  - cc) Dachneigung 35 °.

Im übrigen gelten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bollanden-Erweiterung".

§ 2

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes.

1. Planzeichnung mit Neueinteilung der überbaubaren Fläche.
2. Begründung

Diese Planänderung wird in den vorhandenen Planfertigungen durch ein Deckblatt ergänzt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne vom § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Walzbachtal, den 7.2.1980



Heckmann  
Bürgermeister

